

# **Satzung der „Deutsch-Maltesischen Gesellschaft e.V.“**

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Maltesische Gesellschaft e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in Adenau. Er versteht sich als Dachverband anderer Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in Deutschland.

Die Errichtung von Zweigstellen in anderen deutschen Städten ist möglich.

## **§ 2 – Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Malta zu fördern und enger zu gestalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Förderung von Jugendarbeit und Jugendaustausch
- Vermittlung von Städte- und Schulpartnerschaften
- Koordination von Hilfsmaßnahmen im sozialen Bereich
- Information der Mitglieder über aktuelle Fragen der deutsch-maltesischen Zusammenarbeit
- Verbesserung und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Malta

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu seinen Zielen bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung erworben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Glaubt das Präsidium, einem Aufnahmeantrag nicht entsprechen zu können, so hat es das Aufnahmegesuch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Das Präsidium kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglieder vorschlagen. Diese haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Bei schwerem Verstoß eines Mitgliedes gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Präsidium seinen Ausschluss beschließen, unter Berichterstattung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vergütung von Beiträgen oder Zuwendungen.

### **§ 5 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Das Präsidium

Außerdem kann ein Beirat gebildet werden.

### **§ 6 – Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin mit der Tagesordnung und einem Hinweis auf § 9 Abs. 1 der Satzung an die letzte bekannte Anschrift abgesandt werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 8 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich eingegangen sein.

## **§ 7 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Präsident muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes der Versammlung schriftlich beantragt. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 6.

## **§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1) Die Wahl des Präsidiums.
- 2) Die Entlastung des Präsidiums.
- 3) Die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Beirates.
- 4) Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 5) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- 6) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 – Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Satzungsänderungen und Beschlüsse des in § 8 Ziffer 3, 4 und 6 angeführten Inhalts bedürfen der 2/3 Mehrheit. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht sonst in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§ 10 – Präsidium**

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und weiteren (bis zu 4) Präsidialmitgliedern. Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium bestimmt die Organisation und die Richtlinien für die Durchführung der Vereinsaufgaben. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der oder die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister; je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Im Interesse des Vereins entstehende Auslagen können ersetzt werden. Die Wahl eines Präsidialmitgliedes zum Geschäftsführer ist möglich. In diesem Fall kann eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

## **§ 11 – Beirat**

Falls die Bildung eines Beirates beschlossen wird, sollen diesem vor allem Persönlichkeiten angehören, die aufgrund ihrer Sachkenntnis und ihrer praktischen Erfahrung die Vereinszwecke fördern können und bereit sind, die Arbeit des Vereins durch Rat und Tat zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 – Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind zu entrichten bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei Beitritt während eines Kalenderjahres ist der Beitrag anteilmäßig für das laufende Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 13 – Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Malteser-Hilfsdienst zugeführt.

Die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 14 – Sonstiges**

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

3) Sollte der Registerrichter oder das Finanzamt Änderung der Satzung verlangen, so ist das Präsidium ermächtigt, diese Änderung ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Festgestellt zu Bonn am 10. Juni 1991